Osterholzer | Stadtwerke

FÜR UNSERE UNTERLAGEN – BITTE UNTERSCHRIEBEN ZURÜCK

FERNWÄRME-LIEFERVERTRAG »DER CLEVERE WÄRME«

Auftrag zur Lieferung von Fernwärme aus dem Heizwassernetz **»DER CLEVERE WÄRME«**
durch die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG | Stand: Januar 2023

1. AUFTRAGGEBER (KUNDE)

☐ Frau ☐ Herr

Kundennummer | Rechnungseinheit	Vorname | Name
Geburtstag (freiwillige Angabe)	Telefon | Fax
Straße | Hausnummer (Rechnungsanschrift)	PLZ | Ort (Rechnungsanschrift)
Straße | Hausnummer (Entnahmestelle, ausfüllen falls abweichend)	PLZ | Ort (Entnahmestelle, ausfüllen falls abweichend)
Zählernummer	Gewünschter Lieferbeginn

2. RÜCKLAUFTEMPERATUR

kleiner oder gleich 50 °C

3. LIEFER- UND LEISTUNGSGRENZE (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt)

Die Hausübergabestation ist Eigentum der Osterholzer Stadtwerke GmbH &Co. KG

4. LIEFERUNG | ABNAHME | PREISE

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen (im nachfolgenden FVU genannt) verpflichtet sich, Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Auftrages an die obige Adresse (Ziff. 01) bzw. von der Adresse abweichenden Abnahmestelle des Kunden zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, die Fernwärme nach Maßgabe dieses Auftrages bei dem FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem als Anlage 1 beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen.

5. LAUFZEIT | KÜNDIGUNG

Dieser Auftrag tritt zum vereinbarten Vertragsbeginn in Kraft und läuft zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. GELTUNG DER AVBFernwärmeV

Gemäß §1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20 Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) zuletzt geändert am 28.09.2021sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV und FFVAV finden sie unter www.gesetze-im-internet.de oder auf unserer Homepage www.osterholzer-stadtwerke.de

7. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung in der jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrages.

Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen finden sie auf unserer Homepage www.osterholzer-stadtwerke.de. Das FVU ist berechtigt, die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVB-FernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse und auf der Homepage des FVU. Änderungen der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

8. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU, und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage, oder die technische Änderung einer bestehenden Anlage sind in den technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB finden sie auf unserer Homepage www.osterholzer-stadtwerke.de

9. WEITERLEITUNG AN DRITTE

Die Weiterleitung von Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig. Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme ohne Zustimmung des FVU an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

10. ERTEILUNG EINES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS (Basislastschriftmandat)

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt das FVU (Gläubiger-Identifikationsnummer DE 40OSW00000074715) widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die vom FVU auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kontoinhabers vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt

Kontoinhaber (Vorname | Name)

DE
IBAN

Name der Bank

BIC

Unterschrift (falls abweichend vom Vertragspartner)

11. VERTRAGSBESTANDTEILE

Bestandteil dieses Vertrages sind:

- Datenschutzinformation
- Preisblatt zum Wärmelieferungsvertrag »Clevere Wärme«
- »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme« AVBFernwärmeV. Link auf Homepage.
- Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen. Link auf Homepage.
- Technische Anschlussbedingungen. Link auf Homepage.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde den Erhalt dieser Vertragsbestandteile.

Ort | Datum

Unterschrift Kunde

13. WIDERRUFSRECHT

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Fax: 04791 809-922, Email: info@osterholzer-stadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website (www.osterholzer-stadtwerke.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

13. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem FVU den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Wärme an die obige Abnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch das FVU zustande (Auftragsbestätigung), die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

X	X
Ort | Datum	Unterschrift Kunde

Preisblatt Tarif »Clevere Wärme«
(Stand: 01.01.2023)

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1. Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung sowie dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge zusammen.

1.2. Die Höhe des Grund- und Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

1.3. Grund- und Arbeitspreise inkl. CO2 Preis und Gasumlagenpreis (Stand 01.01.2023):

Stufen	Verbrauch (kWh/Jahr)	Grundpreis Euro/Jahr (netto)	Arbeitspreis Ct/kWh (netto)
Stufe 1	bis 9.999	146,06	13,72
Stufe 2	bis 20.000	169,05	13,57
Stufe 3	bis 30.000	227,48	13,46
Stufe 4	bis 60.000	507,90	12,90
Stufe 5	über 60.000	0,00	14,76

Basisversorgung
(Versorgung außerhalb des Tarif »Clevere Wärme«)

Stufen	Verbrauch (kWh/Jahr)	Grundpreis Euro/Jahr (netto)	Arbeitspreis Ct/kWh (netto)
Stufe 1	0 – über 60.000	146,05	14,87

1.4. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.5. Mit der Arbeitspreisformel werden anteilig die Veränderung der Kosten der Stadtwerke für die Wärmelieferung und die Entwicklung der Wärmepreise auf dem Wärmemarkt im Falle einer Bedarfsdeckung durch andere Energien als durch Fernwärme berücksichtigt (§ 24 Abs. 4 S. 3 AVBFernwärmeV).

2. Preisanpassung

2.1. Der Grundpreis ist veränderlich und wird halbjährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst:
Preisgleitklausel für den Grundpreis:

$$GP_{neu} = GP_{alt} \times (0{,}4 + 0{,}2 \times \frac{I_{neu}}{I_{alt}} + 0{,}4 \times \frac{L_{neu}}{L_{alt}})$$

Dabei bedeuten:

GP_{neu} neuer Grundpreis (netto).

GP_{alt} Der Wert ist flexibel und bestimmt sich nach dem vor der jeweiligen Preisanpassung zuletzt geltenden Grundpreis. Für die erste Preisanpassung nach Vertragsbeginn gilt der Preis nach Ziffer 1.3.

I_{neu} Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer. Veröffentlicht unter Genesis-Online. Datenbanknummer 61261. Tabelle 61261-006. Berichtsmonat im Quartal, mit Umsatzsteuer, Instandhaltung von Wohngebäuden ohne Schönheitsreparaturen, Tabelle Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen. Wobei für die Preisanpassung zum 1. Januar der Index aus August des vorangegangenen Jahres und für die Preisanpassung zum 1. Juli der Index aus Februar eingesetzt wird.

I_{alt} Der Wert ist flexibel und bestimmt sich nach dem Basiswert I_{neu} aus der jeweils letzten vorhergehenden Preisanpassung. Bei Vertragsbeginn beträgt der Wert: 154,20 (Stand 01.01.2023)

L_{neu} Monatsbruttotabellenlohn TVV (Tarifvertrag Versorgung) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs.1Satz1(West) mit Entgeltgruppe 5, Stufe 3. Zu finden unter: https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/, wobei für die Preisanpassung zum 1. Januar der Wert aus Dezember eingesetzt wird und für die Preisanpassung zum 1. Juli der Wert aus Juni des laufenden Jahres.

L_{alt} Der Wert ist flexibel und bestimmt sich nach dem Basiswert L_{neu} aus der jeweils letzten vorhergehenden Preisanpassung. Bei Vertragsbeginn beträgt der Wert: 3.208,64 € (Stand 01.01.2023)

2.2. Der Arbeitspreis ist veränderlich und wird halbjährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst. Die Anpassung des CO2 Preises erfolgt jährlich mit Wirkung zum 01.01 eines Jahres. Der Gasumlagenpreis wird auf den Arbeitspreis berechnet.

Preisgleitklausel für den Arbeitspreis:

$$AP_{neu} = AP_{alt} \times (0{,}5 + (0{,}25 \times \frac{WPI_{neu}}{WPI_{alt}} + 0{,}25 \times \frac{Gas_{neu}}{Gas_{alt}})) + (CO2_{neu} - CO2_{alt})$$

Dabei bedeuten:

APneu	neuer Arbeitspreis (netto).
AP_{alt}	Der Wert ist flexibel und bestimmt sich nach dem vor der jeweiligen Preisanpassung zuletzt geltenden Arbeitspreis. Für die erste Preisanpassung nach Vertragsbeginn gilt als AP_{alt} der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3.
WPI_{neu}	Wärmepreisindex mit der Kennnummer "CC13-77" vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Monatswerte (einzusehen auf www.destatis.de).Aus den monatlichen Werten ist ein Mittelwert für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Januar der Mittelwert der Monate Juni bis November des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. Juli der Mittelwert der Monate Dezember bis Mai des laufenden Jahres eingesetzt wird.
WPI_{alt}	Der Wert ist flexibel und bestimmt sich nach dem Basiswert WPI_{neu} aus der jeweils letzten vorhergehenden Preisanpassung. Bei Vertragsbeginn beträgt der Wert: 126,917 (Stand 01.01.2023)
Gas_{neu}	Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Lfd.-Nr. 640) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse. Aus den monatlichen Werten ist ein Mittelwert für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Januar der Mittelwert der Monate Juni bis November des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. Juli der Mittelwert der Monate Dezember bis Mai des laufenden Jahres eingesetzt wird.
Gas_{alt}	Der Wert ist flexibel und bestimmt sich nach dem Basiswert Gas_{neu} aus der jeweils letzten vorhergehenden Preisanpassung. Bei Vertragsbeginn beträgt der Wert: 288,350 (Stand 01.01.2023)
$CO2_{neu}$	Zum 1. Januar 2021 hat der Gesetzgeber für Erdgaslieferungen an Letztverbraucher die Pflicht zum Erwerb kostenpflichtiger Emissionszertifikate nach dem neuen Brennstoffemissions-Handelsgesetz (BEHG) eingeführt. Dieser Preis soll aus staatlicher Sicht für die Nutzer als Anreiz dienen, die Emissionen zu verringern. Die Einnahmen nutzt der Staat u. a. zur Förderung der Erneuerbaren Energien und damit zum Erreichen der Klimaziele 2030. Der Preis ist jährlich steigend.
$CO2_{alt}$	Der Wert ist flexibel und bestimmt sich nach dem Basiswert $CO2_{neu}$ aus der jeweils letzten vorhergehenden Preisanpassung. Bei Vertragsbeginn beträgt der Wert: 0,389 Ct. / kWh (Stand: 01.01.2023)
Gasumlagen	Die Bundesregierung hat mit der Einführung des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Rechtsgrundlage für eine ab 01.10.2022 gültige Gasspeicherumlage geschaffen (0,059 ct/kWh). Außerdem wurden von dem Marktgebietsverantwortlichen THE (Trade Hub Europe) ab 01.10.2022 die Bilanzierungsumlagen neu festgesetzt (0,390 ct/kWh). Diese Kosten fließen in den Gasumlagenpreis ein. Die Gasspeicherumlage wird quartalsweise von der THE überprüft, neu berechnet und veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird jährlich zum 01.10. von der THE veröffentlicht. (Stand: 01.01.2023)

Sollten die nach den Vorgaben der Preisgleitklauseln zu berücksichtigenden Indizes durch das Statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so werden sie durch die an die Stelle der alten Indizes tretenden Indizes ersetzt. Hilfsweise werden die alten Indizes mit weitestgehend ähnlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes ersetzt.

2.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.4. Ziff. 2.2. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.2. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.5. Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.